



Eine Härtefallkommission für Hamburg

Umsetzung der Härtefallregelung im Zuwanderungsgesetz

Fanny Dethloff

Das neue, im Januar 2005 in Kraft tretende Zuwanderungsgesetz ermöglicht die Schaffung von Härtefallkommissionen auf Länderebene. Diese können in Fällen von ausreisepflichtigen AusländerInnen deren Situationen besonderer humanitärer Härten prüfen und der obersten Landesbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis empfehlen, was zur Anordnung einer Bleiberechtserteilung bei der zuständigen Ausländerbehörde führen kann.

Als Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche bedauere ich, dass es sich bei der Härtefallregelung im Zuwanderungsgesetz lediglich um ein Gnadenrecht handelt, das keinen Rechtsanspruch begründet. Die diakonischen Werke, kirchlichen Migrationsberatungsstellen und FlüchtlingsunterstützerInnen regen daher an, dass das neue Zuwanderungsrecht (ZuwG) rechtzeitig bis zu seinem Inkrafttreten durch eine großzügige Bleiberechtsregelung zugunsten von Menschen ergänzt wird, die z.T. langjährig unter uns leben und ausländerrechtlich noch immer ausreisepflichtig und nur „geduldet“ sind.

Auch in der der Freien und Hansestadt Hamburg sollte die Härtefallregelung durch Einrichtung einer Härtefallkommission (HFk) umgesetzt werden. Für die Struktur und Verfahrensgrundsätze dieser Kommission gibt es bereits Vorbilder: im Nachbarland Schleswig-Holstein arbeitet schon seit 1996 eine eigene Geschäftsstelle mit einer von je zwei Vertretern des Innenministeriums, der Religionsgemeinschaften, der Wohlfahrtsverbände und der Flüchtlingsorganisationen gebildeten Härtefallkommission zusammen (www.frsh.de/behoe/hfk.html). Das ZuwG formuliert für die Länder keine besonderen Mindeststandards zur Struktur von Härtefallkommissionen. Aus Sicht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erscheint jedoch eine Geschäftsstelle dringend erforderlich, um den Zugang der Betroffenen zur Härtefallkommission in jedem Einzelfall zu gewährleisten.

Damit nicht jemand abgeschoben wird, während die Kommission den Fall noch prüft, sollte auf dem Ordnungswege festgelegt werden, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgeführt werden, solange ein Fall noch anhängig ist. Weiterhin sollte sichergestellt werden, dass jede Anrufung auch tatsächlich der Härtefallkommission zur Prüfung vorgelegt wird. Für ein Votum der Härtefallkommission

sollte die einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder genügen. Dann sollte eine Hamburger Durchführungsverordnung das Ermessen der Ausländerbehörden dahingehend einschränken, dass diese den Empfehlungen der Härtefallkommissionen in der Regel Folge leisten.

Die Zustimmung oder die Ablehnung zur Härtefallregelung ist nicht so sehr eine Frage des Parteibuches, sondern eine Frage der erlangten Erfahrung und Kompetenz in den schwierigen Fragen von Ausländerrecht und Humanität.

Weil die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in Härtefallsituationen vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht regelmäßig von der Sicherung des Lebensunterhaltes oder dem Vorliegen einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht wird, sollte auch die Hamburger Praxis darauf verzichten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil es regelmäßig ausländerrechtliche Auflagen und Restriktionen sind, die verantwortlich sind, dass ein/e geduldete/r Ausländer/in keine Arbeit bekommt und damit der Sozialhilfe unterliegt.

Weiterhin ist zu fordern, in Fällen vorübergehend nicht legalen Aufenthalts – z.B. bei Menschen, die sich in einem sog. „Kirchenasyl“ befinden oder dort befunden haben – dies nicht zum Ausschlusskriterium der Prüfung einer Anrufung zu machen. War es doch gerade das Fehlen einer gesetzlichen Härtefallregelung, was in der Vergangenheit von Abschiebung bedrohte Menschen in humanitärer Notsituation regelmäßig in die Verzweiflung, in ein Kirchenasyl oder in die Illegalität getrieben hat.

Auch können allenfalls vorsätzliche Straftaten von erheblichem Gewicht es recht-

fertigen, dass sich die Härtefallkommission nicht mit einem Fall befasst. Es darf nicht zu einem missbräuchlichen Ausschluss wegen eines mit Ordnungswidrigkeiten oder Sozialhilfebezug begründeten „Ermessensausweisungsgrund“ (vgl. § 55 AufenthG) kommen. Darüber hinaus sollten auch spezifisch ausländerrechtliche Straftaten, bei denen im Falle der Erteilung eines Aufenthaltsrechts keine Wiederholungsgefahr besteht (§ 95 Abs.1. Nr. 1,2 AuslG) nicht dazu führen, dass die Härtefallkommission die Befassung mit einem Fall ablehnt.

Schließlich rege ich als nordelbische Flüchtlingsbeauftragte beim Senat der Freien und Hansestadt Hamburg an, mit dem umgehenden Erlass einer Vorgriffsregelung auf das Inkrafttreten der Härtefallregelung im neuen Zuwanderungsgesetz zu gewährleisten, dass bei Personen, bei denen zu vermuten ist, dass sie von §23a AufenthG begünstigt werden könnten, nicht vor der Zeit aufenthaltsbeendende Fakten geschaffen werden.

Man muss sehen, dass die Zustimmung oder die Ablehnung zur Härtefallregelung nicht so sehr eine Frage des Parteibuches ist, sondern eine Frage der erlangten Erfahrung und Kompetenz in den schwierigen Fragen von Ausländerrecht und Humanität. Dies geht quer durch die Parteienlandschaft hindurch. Mehr noch, die Einrichtung einer Härtefallkommission wird zukünftig in Deutschland deutlich machen, wer sich der Menschlichkeit verbunden weiß. Sie wird der Prüfstein für eine menschliche Demokratie, eine offene und integrationsbereite Gesellschaft sein.

Eine offene Großstadt, die sich als wachsende Stadt begreift, sollte da vorbildlich sein - und nicht in kleinlicher Provinzialität stecken bleiben.

Fanny Dethloff ist Pastorin und Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.